

# Neue Richtervereinigung

Zusammenschluß von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten



**Landesverband  
Nordrhein-Westfalen**

## **Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung zur Justizreform in Nordrhein-Westfalen**

Im September 1998 hat der damalige Justiz- und Innenminister Dr. Behrens dazu aufgefordert, Vorschläge und Konzepte für eine Stärkung der Eigenständigkeit der Justiz in allen dafür in Frage kommenden Bereichen vorzustellen und dabei eine weitgehende Selbstverwaltung der Richterschaft ohne die Oberaufsicht durch das Justizministerium als diskussionsfähig angesehen.

Dieser Aufforderung kommt der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Neuen Richtervereinigung gerne nach.

Seine Vorschläge dienen im wesentlichen folgenden Zielen:

- Stärkere Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips.
- Sicherung der institutionellen Unabhängigkeit der Judikative als dritte Staatsgewalt.
- Abbau hierarchischer Strukturen in der Richterschaft und der Gerichtsverwaltung.
- Förderung einer bürgernahen Justiz.
- Übertragung der Einstellung, Anstellung und Beförderung von Richtern auf einen Richterwahlausschuß.
- Schaffung eines demokratisch legitimierten obersten Landesgerichtsbarkeitsrates zur Wahrnehmung von (bisherigen) Aufgaben des Justizministeriums, bestehend aus Parlamentariern und gewählten Richterinnen und Richtern.
- Förderung der Effizienz von Rechtsprechung und Justizverwaltung und Stärkung der Motivation aller Justizbediensteten durch eine weitgehende Selbstverwaltung der Gerichte unter Beteiligung der Richterschaft.

**Sprecher des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen:**

Harry Addicks, Galaterstraße 69, 52074 Aachen, Tel. privat: 0241-876525, dienstl.: 0241-47797-672  
Brigitte Hoffmans, Clostermannstraße 3, 51065 Köln, Tel. privat: 0221-613683, dienstl.: 02161-276-467  
Dr. Ulrich Kamann, Büdericher Kirchstr. 1a, 59457 Werl, Tel. privat: 02922-7673, dienstl.: 02922-976533  
Ulrich Kleinert, Studtstraße 29, 48149 Münster, Tel. privat: 0251-298175, dienstl.: 0251-494-684  
Karl Laier, Gereonstraße 59, 41238 Mönchengladbach, Tel. privat: 02166-86667, dienstl.: 0211-7770-736

Eine umfassende Justizreform ist unverzichtbar. Ihre Dringlichkeit und ihre Leitlinien folgen nicht aus standespolitischen Interessen, sondern aus dem Recht der Bürger auf eine größtmögliche institutionelle Unabhängigkeit der Justiz und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Die Unabhängigkeit dient dazu, die Bürger durch eine konsequente Verwirklichung des Gewaltenteilungsprinzips auch vor dem Staat zu schützen. Die Justiz muß es mit jeder Macht und Gewalt im Staat und in der Gesellschaft aufnehmen können.

Die im wesentlichen unverändert durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 bestimmte Organisation der Justiz wird diesen Erfordernissen nicht hinreichend gerecht. Während Artikel 92 des Grundgesetzes die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut, werden die entscheidenden Rahmenbedingungen der richterlichen Arbeit einschließlich der Personalentscheidungen von den Justizministerien und damit von einer anderen Gewalt, der Exekutive, bestimmt. Der schon in den 50er Jahren auch im Hinblick auf das weitgehende Versagen der Justiz im NS-Staat diskutierte Standpunkt, daß eine eigenständige und unabhängige dritte Gewalt in Wirklichkeit nur existiere, wenn die vollständige Verwaltung der Gerichte in die Hand der Richterschaft gelegt werde, ist zwar auf dem 40. Deutschen Juristentag 1953 mehrheitlich, aber nicht mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen worden. Während andere Staaten mit früher autoritären Regimen (Spanien, Italien, Portugal) die dortigen Justizstrukturen in erheblichem Umfang bis hin zur vollen Selbstverwaltung reformierten, scheiterte in der Bundesrepublik Deutschland der Nachkriegszeit eine grundlegende Neugestaltung unter anderem am ablehnenden Votum der zu einem großen Teil aus der NS-Zeit übernommenen und in ihrer autoritären Tradition stehenden Justizjuristen selbst. Seitdem hat es - auch unter Berücksichtigung der Justizreform der 70er Jahre - keine bedeutenden Veränderungen gegeben. Auch und gerade in der Richterschaft ist indessen eine Gewöhnung an die im wesentlichen aus vorkonstitutioneller Zeit stammenden Justizstrukturen eingetreten.

Da Fehlentwicklungen weitgehend nicht gesehen oder als nicht tiefgreifend empfunden werden, nehmen viele Kolleginnen und Kollegen das in Gesetzesform gegossene „Bewährte“ vor Änderungsbemühungen in Schutz. Andererseits weckt der berufliche Alltag in hierarchischen Strukturen und im von der Exekutive gelenkten „Karrieresystem“ allgemein ein Gefühl für das Auseinanderklaffen von

Schein und Wirklichkeit. Der Zustand der Justiz ist vom früheren Justiz- und Innenminister Dr. Fritz Behrens treffend wie folgt beschrieben worden:

„Ich sehe den prioritären Bedarf ... für einen Wandel des Bewußtseins, des Denkens.  
... ich war, gelinde gesagt, erstaunt darüber, welche Obrigkeitsgläubigkeit mir in dem Geschäftsbereich Justiz entgegen geschlagen ist. Das habe ich an keiner anderen Stelle, an der ich bisher beruflich tätig war, so erlebt. Es ist frappierend, daß in einem öffentlichen Aufgabenbereich, in dem die richterliche Unabhängigkeit und das Denken und Entscheiden in Unabhängigkeit eine solch große Rolle spielen, die Strukturen, die Denkstrukturen vor allem, sehr ausgerichtet sind auf den Blick nach oben. Das ist vor allem der Blick der Justizverwaltung.“  
(Interview in „Betrifft Justiz“ Nr. 54, Juni 1998, S. 257)

Dieser Eindruck des früheren Justiz- und Innenministers bestätigt den „sine spe ac metu“-Beschuß der Neuen Richtervereinigung vom März 1991, wonach als Richter nicht wirklich unabhängig ist, wer im Hinblick auf seine berufliche Position etwas zu fürchten oder zu erwarten hat. Wer derartige Furcht oder Hoffnung hegt, steht in der Gefahr, sein Verhalten bewußt oder unbewußt an den realen oder vermeintlichen Erwartungen der „Obrigkeit“ auszurichten. Spiegelbild dieser „Obrigkeitsgläubigkeit“ ist ein vielfach noch anzutreffender Justizverwaltungs- und „Führungsstil“, der sich mehr am Leitbild des weisungsabhängigen Beamten als an dem der unabhängigen Richterpersönlichkeit orientiert. Es stellt für die dem Beurteilungs- und Beförderungswesen unterworfenen Richterschaft ein Dilemma dar, sich diesen tatsächlichen Zustand entgegen dem erlernten Anspruch der richterlichen Unabhängigkeit einzugestehen. Lediglich in internen Gesprächszirkeln ist zu beobachten, daß man das Problem erkennt, allerdings in der Regel nur bei den anderen.

Auch das bestehende Richterauswahlsystem ist von Mängeln gekennzeichnet. Es führt zu einer Reduzierung des Personalauswahlverfahrens auf bestimmte Gesichtspunkte, die nicht den pluralistischen Ansatz der Verfassung widerspiegeln. Richter wurden in der Vergangenheit im wesentlichen durch einzelne Personalsachbearbeiter oder durch Gerichtspräsidenten nach deren persönlichen Vorstellungen ausgewählt. In jüngerer Zeit wurden Auswahlverfahren durchgeführt, an denen im wesentlichen exponierte Vertreter der Justizverwaltung (Präsidenten

verschiedener Gerichte) beteiligt waren. Dabei erfolgte teilweise bereits eine telefonische, unkontrollierte Vorauswahl, in der festgelegt wurde, wer überhaupt zu einem Auswahlgespräch eingeladen wurde. Das enorme Gewicht der Vorlieben der mit der Personalauswahl Befassten hat sich nicht immer sachgerecht ausgewirkt. So wird beispielsweise durchaus berichtet, am Gericht X in Y gebe es deshalb so außergewöhnlich wenige Richterinnen, weil sich ein früherer Gerichtspräsident beharrlich der Einstellung von Frauen widersetzt habe. Derartige oder ähnliche Fehlentwicklungen in milderer Form sind fast allen Richterinnen und Richtern bekannt. Sie konnten durch die Präsidialräte, die nach der bestehenden Rechtslage keine wirkliche Entscheidungskompetenz besitzen, nicht aufgehoben werden.

Dennoch bestehen Veränderungsängste. Dies gilt auch und gerade für zwei wichtige Reformvorhaben: Die Einführung einer richterlichen Selbstverwaltung und die Schaffung eines Richterwahlausschusses. Dabei ist gelegentlich ein gewisses grundsätzliches Desinteresse an einer Reflexion über Richterbilder, Justizstrukturen und insbesondere über die eigene Rolle in der Dritten Gewalt zu beobachten. Ein Teil der Skepsis in der Richterschaft gegen Reformen in der Dritten Gewalt, die starre Ausrichtung an dem „Bewährten“, rührt durchaus auch daher, daß Reformen im Einzelfall das bisher im Hinblick auf Beförderungserwartungen geübte Verhalten entwerfen oder gar Berufsplanungen gefährden. Bei den „Justizhierarchen“ nähren sich Bedenken umgekehrt aus der Befürchtung, Personalsteuerungsplanungen würden durchkreuzt, ferner auch aus dem Unbehagen, voraussichtlich Machtbefugnisse abgeben zu müssen. Skepsis erklärt sich in großem Umfang weiterhin daraus, daß das oben über Fehlentwicklungen wie die aus dem Ministerwort zitierte „Obrigkeitsgläubigkeit“ gezeichnete Bild nicht auf alle Gerichtsbarkeiten in gleicher Schärfe zutrifft. Berechtigte Sorgen gehen außerdem darauf zurück, daß alle Neuregelungen ihrerseits wiederum mit neuen Schwierigkeiten verbunden sein können. Bei aller Skepsis darf aber nicht vergessen werden, daß die oben geschilderten Mißstände strukturbedingt sind und daß Entwürfe zur Selbstverwaltung die Chance bieten, die dritte Gewalt im Interesse der Rechtssuchenden wirksam gegen Mißbrauch abzusichern und Kompetenz und Aufgabenerledigung effizienz- und motivationssteigernd zusammenzuführen. Wir rufen dazu auf, die Risiken und Vorteile offen und offensiv zu diskutieren und abzuwägen, damit in einem transparenten Diskurs Reformkonzepte verwirklicht werden können.

Zwei Kernpunkte führen zu einer selbstverwalteten und nur den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verfassung und den Gesetzen verpflichteten Justiz:

### **1. Schaffung eines Richterwahlausschusses**

Als ein ohne große Schwierigkeiten zu verwirklichendes Nahziel stellt sich die Einführung eines Richterwahlausschusses dar:

Die Ernennung, Anstellung und Beförderung von Richtern darf nicht länger der Exekutive überlassen bleiben.

Wer Richter auswählt, ernennt und befördert, übt Macht über sie und damit auch über die Rechtsprechung aus. Die Erkenntnis, daß Personalpolitik die intensivste Form von Sachpolitik ist, gilt auch für die Justiz. Dies war schon dem preußischen Justizminister Leonhardt klar, der gern bereit war, den Richtern die Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit zu gewähren, wenn er nur ihre Anstellung und Beförderung in der Hand behielte.

Auf der Grundlage des Artikels 98 Abs. 4 Grundgesetz soll durch Landesgesetz ein Richterwahlausschuß geschaffen werden, wie er in mehreren Bundesländern - in verschiedenen Ausgestaltungen - anzutreffen ist. Der Ausschuß soll mit mit Vertretern der ersten und dritten Gewalt besetzt sein und gemeinsam mit dem Justizministerium als Vertreter der zweiten Gewalt über die richterliche Personalpolitik entscheiden. Durch die Beteiligung der Richterschaft darf allerdings der demokratische Charakter des Richterwahlausschusses, das heißt die Zurückführbarkeit auf den Willen der Wähler, nicht beseitigt werden. Da die dritte Gewalt ihre Aufgaben in der parlamentarischen Demokratie nicht losgelöst von der Legislative, sondern vielmehr im Namen des Volkes erfüllt, kann eine Mehrheit der Richterschaft im Richterwahlausschuß nicht systemgerecht sein (Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“). Gute Gründe sprechen deshalb dafür, die Zahl der Richterinnen und Richter im Ausschuß so zu begrenzen, daß sie keine Vetoposition haben, also keine Richterwahl gegen den Willen aller beteiligten Parlamentarier bzw. vom Parlament gewählten Mitglieder blockieren können. Denkbar ist, den Richterwahlausschuß jeweils zur Hälfte aus dem Parlament und aus der Richterschaft zu besetzen. Damit wird nicht nur die demokratische Legitimation der Richterinnen

und Richter erhöht, sondern auch ein am Grundsatz der Gewaltenteilung orientiertes Balancierungselement eingeführt.

Der Richterwahlausschuss soll an der Einstellung und Entlassung von Richterinnen und Richtern auf Probe sowie der Anstellung und Beförderung aller Richterinnen und Richter mitwirken.

Wegen der Größe des Landes ist für die Einstellung von Proberichtern die Einrichtung eines Vorprüfungsausschusses denkbar.

Es liegt auf der Hand, daß ein Gremium aus Parlamentariern und gewählten Richterinnen und Richtern jedenfalls im Vergleich zum bestehenden Auswahlverfahren demokratisch legitimiert ist und hinsichtlich der Auswahlkriterien eher eine Pluralität und sachorientierte Entscheidung gewährleistet. Eine Personalauswahl nicht nur durch Justizjuristen mag auch Bewerbern mit praktischer Berufserfahrung in anderen juristischen Berufen mehr Chancen bieten. So werden etwa in unserem Nachbarland Holland 50 % der Richterinnen und Richter aus anderen juristischen Berufen eingestellt.

Auch der sensible Bereich der Richterbeförderung muß dem Richterwahlausschuß übertragen werden. Durch eine Richterbeteiligung in diesem Gremium werden Objektivität und Neutralität gestärkt.

Eine Transparenz der Entscheidungen könnte durch öffentliche Anhörung der Kandidaten erreicht werden. Wer in ein wichtiges richterliches Beförderungamt berufen werden will, muß auch Bereitschaft und Fähigkeit besitzen, sich einer Anhörung zu stellen. Das war im übrigen auch schon die Auffassung des parlamentarischen Rates. Soweit ein zu weit gehender politischer Einfluß - insbesondere aus Teilen der Richterschaft - befürchtet wird, ist dem entgegenzuhalten, daß dieser auch heute schon, insbesondere bei wichtigen zu besetzenden Richterstellen, geltend gemacht wird. Die politische Einflußnahmemöglichkeit kann dagegen in einem Richterwahlausschuß aufgrund größerer Transparenz bei wechselseitiger Kontrolle der beteiligten Gewalten besser kanalisiert werden.

Der Justizminister soll die Bewerber nach dem Vorschlag des Richterwahlausschusses ernennen.

Eine wirkliche Veränderung wird in diesem Bereich allerdings nicht ohne Änderung des wichtigsten Personalsteuerungsmechanismus, der dienstlichen Beurteilung, langfristig nicht ohne seine Abschaffung, erreicht werden können.

Den dienstlichen Beurteilungen kommt für die Entscheidungen über die Anstellung, die Entlassung und die Beförderung von Richterinnen und Richtern eine zentrale Bedeutung zu. Hier werden die Weichen für die berufliche Entwicklung gestellt, werden Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen getroffen. Es handelt sich um einen besonders sensiblen Bereich, in dem hohe Anforderungen an die Qualität des Verfahrens und der Beurteilenden gelten sollten, faktisch aber enorme Möglichkeiten (versteckter) nicht sachorientierter Personalsteuerung vorherrschen. Das geltende Beurteilungssystem krankt an dem fundamentalen Mangel, die Gelegenheit zu willkürlichen und trotzdem rechtlich unangreifbaren Entscheidungen zu bieten. Diese ergibt sich daraus, daß die Mehrzahl der Beurteilungen - soweit überhaupt möglich - objektiv und rechtlich unangreifbar abgefaßt, die der kraft des besonderen - nicht unbedingt durch Eignung und Leistung erworbenen - Wohlwollens des Beurteilers „Ausersehenen“ übermäßig geschönt werden. Die obigen Ausführungen über das besondere Gewicht der persönlichen Vorlieben der mit der Personalauswahl Befassten gilt auch für die Beurteilenden. Man kann zwar darüber streiten, in welchem Umfang diese Mißbrauchsgelegenheit genutzt wird. Doch allein die Möglichkeit des beliebigen Mißbrauchs ist schon so gravierend, daß dringend Abhilfe geboten ist.

Der mit dem vorhandenen System verbundene Anpassungs- und Wohlverhaltensdruck ist offenbar gelegentlich gewollt, weil er kritisches Verhalten weitgehend verhindert. Ob er der Entwicklung immer wieder beschworener starker, unabhängiger Richterpersönlichkeiten dient, darf allerdings bezweifelt werden.

Die Neue Richtervereinigung fordert daher die möglichst baldige Abschaffung des bisherigen, mit Mißbrauchs- und Willkürmöglichkeiten verbundenen Beurteilungssystems und seine Ablösung durch ein Beurteilungsverfahren, an dem die Richterschaft beteiligt ist und das durchschaubar und nachvollziehbar ist.

Die bisher alleinige Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten für die Richterbeurteilungen ist Ausdruck überkommener obrigkeitsstaatlicher Auffassungen über die Struktur unserer Justiz und in einem demokratischen Staat unangemessen.

Nur durch die Mitwirkung der Richterschaft bei den Beurteilungen in zu schaffenden Beurteilungskommissionen ist gewährleistet, daß unsachliche, subjektive Einflüsse minimiert werden. Eine solche Mitwirkung bietet angesichts der Erfahrung und Sachkunde der dabei mitwirkenden Richterinnen und Richter eine höhere Gewähr für die Richtigkeit und - insbesondere im Vergleich zur übrigen Kollegenschaft - Angemessenheit der Beurteilungen. Sie würde auch bei den Betroffenen auf eine höhere Akzeptanz stoßen. Die Beurteilungsgrundsätze müssen transparent sein. Einen Denkanstoß sollte auch das in der niederländischen Judikative praktizierte gegenseitige Evaluierungsgespräch bieten, das zu einem Teil den Gedanken der im Wirtschaftsleben vielfach üblichen „Vorgesetztenbeurteilung“ aufgreift.

Im übrigen sollten Beurteilungen nur insoweit erfolgen, als sie besonders veranlaßt sind (z. B. im Rahmen der Erprobung oder bei Bewerbungen auf Beförderungsstellen). Regelbeurteilungen sind entbehrlich.

## **2. Gewaltenteilte Landesgerichtsverwaltung und Selbstverwaltung in den Gerichten**

Als Fernziel ist die Einführung einer Selbstverwaltung der Dritten Gewalt anzustreben. In Staaten mit vergleichbaren geschichtlichen Erfahrungen mit autoritären Regimen wie Italien, Spanien und Portugal, hat man Justizstrukturen eingeführt, die eine Stärkung der Unabhängigkeit nach innen und außen mit sich bringen und die einem erneuten Einbrechen autoritärer Machthaber in die dritte Gewalt vorbeugen sollen. Diese Strukturen haben sich bewährt. Ihr Wert und ihre Kraft, den Rechtsschutz auch gegen machtvolle kriminelle, teilweise stark mit der Exekutive oder Legislative verwobene Organisationen zu gewähren, läßt sich vielleicht am Beispiel der Rolle der italienischen Justiz in der Auseinandersetzung mit der Mafia ermessen.

Die bundesdeutsche Justiz steht demgegenüber nach dem überwundenen NS-Staat - abgesehen von der hervorgehobenen Rolle des Bundesverfassungsgerichtes - trotz der Justizreform von 1975 strukturell im wesentlichen in der Tradition der sog. Reichsjustizgesetze. Eine Absicherung dagegen, daß weite Teile der Justiz (erneut) willfährig und zum Teil mit vorseilendem Gehorsam regierungsamtlichen Rechtsbruch dulden und vollziehen, ist schwach ausgeprägt.



Die Neue Richtervereinigung setzt sich für die Schaffung eines Justiz-Selbstverwaltungsgremiums, eines Landesgerichtsbarkeitsrates, vergleichbar dem italienischen „Consiglio Superiore della Magistratura“ ein. Er soll zu zwei Dritteln seiner Mitglieder aus der Richterschaft gewählt sein. Andererseits ist auch hier zu bedenken, daß sich die dritte Gewalt vom Volkswillen ableitet (Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“). Zur demokratischen Legitimation des Landesgerichtsbarkeitsrates soll daher das weitere Drittel seiner Mitglieder vom Parlament gestellt oder bestimmt werden. Auch an eine Vertretung des Justizministeriums in ihm kann gedacht werden.

Der Landesgerichtsbarkeitsrat ersetzt die heute bestehende Verwaltung der Gerichte durch das Justizministerium. Er soll folgende Aufgaben haben und in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden:

a) Alle Funktionszuweisungen und Versetzungen von Richterinnen und Richtern

Die Zuweisung der Funktion der Gerichtspräsidenten erfolgt nur auf Zeit. Bei größeren Gerichten wird diese Funktion mehreren gleichberechtigten Personen zugewiesen. Das Plenum des betreffenden Gerichts macht dem Landesgerichtsbarkeitsrat Vorschläge.

Solange es noch Beförderungämter gibt, werden sie vom Landesgerichtsbarkeitsrat vergeben.

b) Die gesamte Verwaltung der personellen und sächlichen Ressourcen einschließlich der Haushaltsmittel und ihrer Anforderung im Parlament

Die Festlegung des für die Ausübung des Richteramtes erforderlichen Personal- und Sachaufwandes und die Bewertung richterlicher Arbeitskraft erfolgt dadurch mit der wünschenswerten Sachnähe.

c) Die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse der Justizverwaltung.

Das alles erfordert eigene Verwaltungsorgane des Rates. An den Gerichten bestehen die Präsidien mit den hergebrachten und mit neuen Aufgaben der Selbstverwaltung. Die Wahl zu den Präsidien erfolgt wie bei allen Wahlen innerhalb der Richterschaft nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Das heutige

Vorsitzendenquorum entfällt. Der Vorsitzende des Präsidiums wird auf Zeit aus dessen Mitte gewählt.

Die Präsidien neuen Zuschnitts können dem Landesgerichtsbarkeitsrat als Verwaltungsunterbau an den Gerichten dienen und als gewählte örtliche Repräsentanz der Richter dabei ein kontrollierendes Gewicht gewinnen.

Die Mitbestimmung durch die Richterinnen und Richter in ihren Angelegenheiten ist überall dort angebracht, wo Justizverwaltung - heute durch den Einfluß der Exekutive, künftig durch die Mitwirkung gewaltenteilender Elemente - nicht im wesentlichen Selbstverwaltung der Gerichte ist. In einer Justiz mit ausgeprägtem Landesgerichtsbarkeitsrat kann sich deshalb das Erfordernis zusätzlicher Mitbestimmung relativieren oder sich auf bestimmte Interessen oder Sachgebiete beschränken. Als Widerpart, Kontrollorgan und Ergänzung des Landesgerichtsbarkeitsrates können die Gerichtspräsidien neuen Zuschnitts große Bedeutung bekommen.

Welche Vorteile für die Judikative und für die Demokratie sind von einem Landesgerichtsbarkeitsrat als Selbstverwaltungsorgan anstelle eines Ministers zu erwarten?

Bei der Diskussion über die Justizreform müssen die verfassungsrechtlichen Vorgaben im Vordergrund stehen, vor allem das Rechtsstaatsprinzip und die staatliche Justizgewährungspflicht.

Diese Gesichtspunkte werden in der bisherigen Diskussion vernachlässigt. Sie wird vorwiegend unter fiskalischen Aspekten geführt. Es geht um Pensenschlüssel, Erledigungszahlen, Verfahrensdauer, Entlastung der Justiz durch Verlagerung von Aufgaben, Berufungssummen etc. Das birgt die Gefahr in sich, daß sich die Richter vorwiegend für die Erledigung und weniger für das Ergebnis ihrer Arbeit verantwortlich fühlen.

Doch auch in Zeiten knapper Kassen brauchen wir die Sicherheit des Rechtsstaats. Die rechtsprechende Gewalt sichert den inneren Frieden, ermöglicht den gewaltfreien sozialen Wandel und bildet damit ein entscheidendes Fundament

unserer Gesellschaft, das nicht in einem einfachen finanziellen Kosten-Nutzen-Schema erfaßt werden kann.

Die Neue Richtervereinigung ist der Überzeugung, daß durch Schaffung eines obersten Selbstverwaltungsorgans der Justiz - weitgehend in Ersetzung des Justizministeriums - das vorwiegend fiskalische Denken überwunden werden kann. Die Justiz muß ihre größte Ressource aktivieren, die Motivation der Mitarbeiter. Das kann nur durch die Übertragung von Eigenverantwortung geschehen: durch mehr Mitbestimmung und vor allem durch mehr Selbstverantwortung. Die Justiz muß vom Kopf auf die Füße gestellt werden.

Die Justizverwaltung gehört daher im wesentlichen in die Hände derjenigen, die die Rechtsprechung betreiben. Dort ist ein hohes Maß an Fachkompetenz und Kenntnis der Bedürfnisse der Rechtsprechung vorhanden.

Der Vorteil eines Selbstverwaltungsorgans besteht auch darin, daß die bisher bestehende Spaltung zwischen Rechtsprechung und Verwaltung abgebaut wird. Es wird mehr Mut und größere Bereitschaft vorhanden sein, eine sachgerechte Verteilung der Mittel vorzunehmen und praxisnahe zu beurteilen, wo Einsparungen möglich sind und wo Arbeit ungleich verteilt ist.

Dringendste Voraussetzung für die Arbeit des Selbstverwaltungsorgans ist, daß es mit einem eigenen Haushalt ausgestattet ist, der wie bei den übrigen Ressorts mit dem Finanzminister zu vereinbaren ist. Dabei muß die Justizgewährungspflicht gewährleistet sein. Bei steigender Belastung muß die Ausstattung der dritten Staatsgewalt so erfolgen, daß sie ihrem Verfassungsauftrag gerecht werden kann. Dies ist gegebenenfalls durch Gesetz zu sichern.

Eine bürgerfreundliche Justiz, deren Ziel eine zeitnahe, endgültige erstinstanzliche Streitschlichtung sein muß, ist in den Eingangsinstanzen in jeder Hinsicht zu stärken anstatt sie wie bisher nach dem Ärmlichkeitsprinzip auszustatten.

Will man eine wirkliche Justizreform, ist es an der Zeit, alte Strukturen aufzubrechen, grundlegend zu verändern und Neues zu riskieren.

Die neue Richtervereinigung ist zur Mitarbeit daran bereit. Dabei geht es nicht darum, Pfründe zu sichern, sondern vielmehr Denkmodelle zu entwickeln, die zu einer bürgerfreundlicheren, menschlichen und gleichzeitig effektiven Justiz beitragen.

Der Sprecherrat des Landesverbandes der NRV

Harry Addicks    Brigitte Hoffmans    Dr. Ulrich Kamann    Ulrich Kleinert    Karl Laier